



# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 03.05.2007

Überarbeitungsdatum: 15.04.2026

Version/ersetzte Version: 8.0/7.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen  
UFI-Nummer : UFI: R3NA-WP7P-W15D-K63C

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Nur für gewerbliche Anwender  
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Reinigungsmittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller/Lieferant

Dr. Becher GmbH  
Vor den Specken 3  
30926 Seelze - Deutschland  
T +49 (0)5137 9901 0 - F +49 (0)5137 9901 66  
[info@drbecher.de](mailto:info@drbecher.de)

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-Mail: [sds@dlac-gmbh.de](mailto:sds@dlac-gmbh.de)

#### 1.4. Notrufnummer

| Land        | Organisation/Firma   | Anschrift                                | Notrufnummer  |
|-------------|--|--|---------------|
| Deutschland | Giftinformationszentrum (GIZ-Nord)<br>Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-Universität | Robert-Koch Straße 40<br>37075 Göttingen | +49 551 19240 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
EUH Sätze : EUH208 - Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name   | Produktidentifikator  | %        | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]  |
|--|---|----------|---|
| Ethanol; Ethylalkohol  | (CAS-Nr.) 64-17-5<br>(EG-Nr.) 200-578-6<br>(EG Index-Nr.) 603-002-00-5<br>(REACH-Nr.) 01-2119457610-43-xxxx | 1 – 5    | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319  |
| 2-Propylheptanoethoxilate  | (CAS-Nr.) 160875-66-1<br>(EG-Nr.) 605-233-7   | 1 – 3    | Acute Tox. 4 (Oral), H302<br>Eye Dam. 1, H318   |
| 1-Propoxypropan-2-ol   | (CAS-Nr.) 1569-01-3<br>(EG-Nr.) 216-372-4<br>(REACH-Nr.) 01-2119474443-37-xxxx                              | 1 – 3    | Flam. Liq. 3, H226<br>Eye Irrit. 2, H319  |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) | (CAS-Nr.) 55965-84-9<br>(EG Index-Nr.) 613-167-00-5   | < 0,0015 | Acute Tox. 2 (Inhalation), H330<br>Acute Tox. 2 (Dermal), H310<br>Acute Tox. 3 (Oral), H301<br>Skin Corr. 1C, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1A, H317<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=100)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)<br>EUH071 |

| Name   | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |
|--|---|--|
| Ethanol; Ethylalkohol  | (CAS-Nr.) 64-17-5<br>(EG-Nr.) 200-578-6<br>(EG Index-Nr.) 603-002-00-5<br>(REACH-Nr.) 01-2119457610-43-xxxx | (C ≥ 50) Eye Irrit. 2, H319  |
| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) | (CAS-Nr.) 55965-84-9<br>(EG Index-Nr.) 613-167-00-5   | (0,0015 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A, H317<br>(0,06 ≤ C < 0,6) Skin Irrit. 2, H315<br>(0,06 ≤ C < 0,6) Eye Irrit. 2, H319<br>(0,6 ≤ C ≤ 100) Eye Dam. 1, H318<br>(0,6 ≤ C ≤ 100) Skin Corr. 1C, H314 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid. Schaum. Trockenlöschpulver. Wasser im Sprühstrahl.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide. Schwefeloxide.

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Löschwasser nicht in die Umwelt ausfließen lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Für gute Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vor Frost schützen.
- Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

| Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) |   |                            |
|---------------------------------|---|----------------------------|
| Belgien                         | Lokale Bezeichnung                                  | Alcool éthylique # Ethanol |
| Belgien                         | Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )                      | 1907 mg/m <sup>3</sup>     |
| Belgien                         | Grenzwert (ppm)                                     | 1000 ppm                   |
| Österreich                      | Lokale Bezeichnung                                  | Ethanol                    |
| Österreich                      | MAK (mg/m <sup>3</sup> )                            | 1900 mg/m <sup>3</sup>     |
| Österreich                      | MAK (ppm)   | 1000 ppm                   |
| Österreich                      | MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )               | 3800 mg/m <sup>3</sup>     |
| Österreich                      | MAK Kurzzeitwert (ppm)                              | 2000 ppm                   |
| Deutschland                     | Lokale Bezeichnung                                  | Ethanol                    |
| Deutschland                     | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> ) | 380 mg/m <sup>3</sup>      |
| Deutschland                     | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)                | 200 ppm                    |
| Deutschland                     | TRGS 900 Anmerkung                                  | 4(II), DFG;Y               |
| Schweiz                         | Lokale Bezeichnung                                  | Ethanol                    |
| Schweiz                         | MAK-Wert (mg/m <sup>3</sup> )                       | 960 mg/m <sup>3</sup>      |

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

| Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) |                               |                        |
|---------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| Schweiz                         | MAK-Wert (ppm)                | 500 ppm                |
| Schweiz                         | KZG-Wert (mg/m <sup>3</sup> ) | 1920 mg/m <sup>3</sup> |
| Schweiz                         | KZG-Wert (ppm)                | 1000 ppm               |
| Schweiz                         | Notation (CH)                 | R1A, C1#A, SSC         |

| Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9) |                           |   |
|---|---------------------------|---|
| Österreich  | Lokale Bezeichnung        | 5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on und 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on (Gemisch im Verhältnis 3:1)   |
| Österreich  | MAK (mg/m <sup>3</sup> )  | 0,05 mg/m <sup>3</sup>  |
| Österreich  | Anmerkung (AT)            | Sh  |
| Schweiz   | Lokale Bezeichnung        | 2,3-Dihydro-isothiazol-3-one de 5-chloro-2-méthyle et 2,3-dihydro-isothiazol-3-one de 2-méthyle [2,3-Dihydro-isothiazol-3-one de 5-chloro-2-méthyle, 2,3-Dihydro-isothiazol-3-one de 2-méthyle] / 5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydro-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on [2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on, 5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on] |
| Schweiz   | MAK (mg/m <sup>3</sup> )  | 0,2 mg/m <sup>3</sup> (e)   |
| Schweiz   | KZGW (mg/m <sup>3</sup> ) | 0,4 mg/m <sup>3</sup> (e)   |
| Schweiz   | Notation                  | S, SS <sub>c</sub>  |

| Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)           |                           |
|---|---------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>           |                           |
| Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ | 380 mg/m <sup>3</sup>     |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>   |                           |
| Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ | 114 mg/m <sup>3</sup>     |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                      |                           |
| PNEC aqua (Süßwasser)                     | 0,96 mg/l                 |
| PNEC aqua (Meerwasser)                    | 0,79 mg/l                 |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)    | 2,75 mg/l                 |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                   |                           |
| PNEC sediment (Süßwasser)                 | 3,6 mg/kg Trockengewicht  |
| PNEC sediment (Meerwasser)                | 2,9 mg/kg Trockengewicht  |
| <b>PNEC (Boden)</b>                       |                           |
| PNEC Boden                                | 0,63 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (Oral)</b>                        |                           |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung)            | 0,38 g/kg Nahrung         |
| <b>PNEC (STP)</b>                         |                           |
| PNEC Kläranlage                           | 580 mg/L                  |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

### Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk, 0,35 mm. Butylkautschuk, 0,5 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166 / EN ISO 16321).

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

### Atemschutz:

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutz mit Filtertyp A.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| Aggregatzustand                                    | : Flüssigkeit                 |
| Farbe  | : Farblos, klar               |
| Geruch   | : Charakteristisch            |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                          | : Keine Daten verfügbar       |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich       | : Keine Daten verfügbar       |
| Entzündbarkeit                                     | : Keine Daten verfügbar       |
| Untere und obere Explosionsgrenze                  | : Keine Daten verfügbar       |
| Flammpunkt   | : Keine Daten verfügbar       |
| Zündtemperatur                                     | : Keine Daten verfügbar       |
| Zersetzungstemperatur                              | : Keine Daten verfügbar       |
| pH-Wert  | : 7,7                         |
| Kinematische Viskosität                            | : Keine Daten verfügbar       |
| Löslichkeit  | : Wasser: vollkommen mischbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | : Nicht anwendbar             |
| Dampfdruck   | : Keine Daten verfügbar       |
| Dichte und/oder relative Dichte                    | : 0,993 g/ml                  |
| Relative Dampfdichte                               | : Keine Daten verfügbar       |
| Partikeleigenschaften                              | : Nicht anwendbar             |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

|                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| Explosive Eigenschaften   | : Keine explosiven Eigenschaften   |
| Oxidierende Eigenschaften | : Keine oxidierenden Eigenschaften |

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Alkali.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickoxide. Schwefeloxide.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                 |  |
|-----------------|--|
| Akute Toxizität | : Nicht eingestuft   |
|                 | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

| Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) |               |
|---------------------------------|---------------|
| LD50 Oral Ratte                 | 10470 mg/kg   |
| LC50 Inhalation Ratte           | 124,7 mg/l/4h |

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

|   |  |
|---|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenreizung.   |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft<br>Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft  
Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

| Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) |                                      |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| LC50 Fische                     | 14200 mg/l 96 h, Pimephales promelas |
| EC50 Daphnia                    | 5012 mg/l 48 h, Ceriodaphnia dubia   |
| ErC50 Algen                     | 275 mg/l 72 h, Chlorella vulgaris    |
| NOEC Fisch                      | 250 mg/l 120 h, Danio rerio          |
| NOEC Daphnia                    | 9,6 mg/l 10 d, Ceriodaphnia dubia    |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit     | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau              | 84 % 20 d                   |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)                   |               |
|---|---------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -0,35 (25 °C) |

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
- Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
- Abfallschlüsselnummer : Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

- UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar
- UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar
- UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar
- Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar
- Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

- Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

#### IMDG

- Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

#### IATA

- Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

- Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar
- Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar
- Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

- Umweltgefährlich : Nein
- Meeresschadstoff : Nein
- Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### - Landtransport

Nicht anwendbar

#### - Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

#### - Lufttransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Annex XIV (Authorisation List)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

### REACH Candidate List (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

### PIC Regulation (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

### POP Regulation (Persistent Organic Pollutants)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

### Explosives Precursors Regulation (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

### Drug Precursors Regulation (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Wassergefährdungsklasse (WGK) | : WGK 1 - Schwach wassergefährdend   |
| WGK Anmerkung                 | : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 |
| Lagerklasse (LGK)             | : LGK 10 - 13  |
| Beschäftigungsbeschränkungen  | : Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten.          |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

|  |   |
|--|---|
| Datenquellen                                 | : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. |
| Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion | : Abschnitt 1.2<br>Abschnitt 2.2<br>Abschnitt 3.2<br>Abschnitt 8.1 + 8.2  |

#### Abkürzungen und Akronyme:

|           |   |
|-----------|---|
| ADR       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                            |
| CLP       | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen                   |
| DMEL      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)                                   |
| DNEL      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)   |
| EC50      | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration) |
| IATA      | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)   |
| IMDG      | Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr   |
| LC50      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)  |
| LD50      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)  |
| LOAEL     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)                               |
| NOAEC/L   | Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)                   |
| NOEC/L    | Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)                                      |
| OECD      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)     |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)   |
| PNEC      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)   |
| REACH     | Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe                    |
| SDB (SDS) | Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)   |
| STP       | Kläranlage (Sewage Treatment Plant)   |
| UFI       | Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)   |
| vPvB      | Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)   |

#### Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Acute Tox. 2 (Dermal)     | Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2    |
| Acute Tox. 2 (Inhalation) | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2 |

# OF 200 Universalreiniger für wasserfeste Oberflächen

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

|                     |   |
|---------------------|---|
| Acute Tox. 3 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 3                               |
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4                               |
| Aquatic Acute 1     | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                              |
| Aquatic Chronic 1   | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                         |
| Eye Dam. 1          | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |
| Eye Irrit. 2        | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| Flam. Liq. 2        | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2                            |
| Flam. Liq. 3        | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                            |
| Skin Corr. 1C       | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1C                       |
| Skin Irrit. 2       | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2                        |
| Skin Sens. 1A       | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A                           |
| H225                | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                          |
| H226                | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                 |
| H301                | Giftig bei Verschlucken.  |
| H302                | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |
| H310                | Lebensgefahr bei Hautkontakt.                                     |
| H314                | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315                | Verursacht Hautreizungen.   |
| H317                | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                      |
| H318                | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319                | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H330                | Lebensgefahr bei Einatmen.  |
| H400                | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| H410                | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.       |
| EUH071              | Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                    |
| EUH208              | Enthält .... Kann allergische Reaktionen hervorrufen.             |

### SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.